

07.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Bedarfsgegenständeverordnung**

A

1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2a Absatz 2 Nummer 4 BedGgstV)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 2a Absatz 2 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. bei Unternehmern, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen oder behandeln, die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, die den Hauptbestandteil der hergestellten oder behandelten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt.“

Begründung:

Die Angabe der Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die den Hauptbestandteil der Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt, sollte nur von denjenigen Unternehmen als Bestandteil der Anzeige nach § 2a Bedarfsgegenständeverordnung erbracht werden, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen oder behandeln. Für reine Inverkehrbringer wird der Erkenntnisgewinn im Vergleich zum daraus resultierenden, zusätzlichen bürokratischen Aufwand als nicht ausreichend eingeschätzt.

Die Angabe geht über die Anforderungen des EU-Rechts hinaus und bedeutet für die Wirtschaftstreibenden einen zusätzlichen Aufwand, insbesondere da sie bei Sortimentsänderungen aktualisiert werden muss. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Feststellung der „Gruppe der Materialien und Gegenstände (...), die den Hauptbestandteil der (...) Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt“ insbesondere im Falle von Inverkehrbringern wie Haushaltswarengeschäften oder -abteilungen von Verbrauchermärkten aufgrund des vielfältigen und wechselnden Sortiments nicht immer ohne weiteres möglich ist. Bei den zuständigen Überwachungsbehörden fällt demnach ein höherer Aufwand bei der Datenführung an. Auch ist mit Verstößen aufgrund von Aktualisierungsversäumnissen zu rechnen, welche jeweils Verwaltungsverfahren nach sich ziehen und Kapazitäten der Überwachungsbehörden binden würden.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Unternehmen, welche Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr bringen, bereits als Lebensmittelunternehmer nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 registriert sind, und somit die Angabe nach Nummer 4 nicht erbringen müssen. Diese in § 2a Absatz 1 Satz 2 geregelte Ausnahme wird ausdrücklich unterstützt, stellt die Sinnhaftigkeit der Angabe nach Nummer 4 für die übrigen Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen aber dennoch in Frage. Daher wird die Nummer 4 durch die vorgesehene Ergänzung beschränkt auf Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen oder behandeln.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.